

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

„Gleiches Recht für Alle“,

das ist unser Motto, für das wir im Gemeinderat Otterfing stehen.

In der öffentlichen Sitzung vom 26.02.2019 zu TOP 3.3 ging es um eine Nutzungsänderung, die zahlreiche Fragen und Zweifel aufwarf.

Der 1. Bürgermeister und sein Bauamt war bei Aufklärung dieser Fragen keine Hilfe – im Gegenteil – das Verhalten nährte die Vermutung, dass hier etwas vertuscht werden sollte.

Durch die eindeutige Auskunft des Landrats Herrn Wolfgang Rzehak wurde bestätigt, dass es sich bei dem unscheinbaren Antrag auf Nutzungsänderung in Wirklichkeit um eine perfekt getarnte Legalisierung von bereits erbauten Gebäude- und Gebäudeteilen handelt. Im Volksmund würde man von „Schwarzbauten“ sprechen, die so am Gemeinderat, vielleicht sogar am Landratsamt Miesbach vorbei unbemerkt genehmigt werden sollten.

Der 1. Bürgermeister, Herrn Jakob Eglseder, sowie sein Bauamt, lassen ein fragwürdiges Bild erkennen.

Dies veranlasst uns, folgende Fragen öffentlich zu stellen und wir fordern den 1. Bürgermeister auf, diese Fragen binnen 14 Tagen schriftlich zu beantworten:

1. Wie kann es sein, dass ein nichtamtlicher (vielleicht sogar eigens für den Zweck gewählter) fehlerhafter Lageplan eine Grundlage zur Bauvorlage und Beschlussvorlage für das Gemeinderatsgremium sein kann?
2. Wie erklärt sich, dass der monierte Lageplan und die erfragten Divergenzen während der öffentlichen Sitzung auf Nachfrage vom erfahrenen Bauamtsleiter persönlich (25 Jahre im Amt) als korrekt bezeichnet wurden?
3. Wie kann es sein, dass dieser erfahrenen Gemeindeverwaltung trotz allen modernen Recherchemöglichkeiten die offensichtliche Diskrepanz zwischen Planungs- und tatsächlichem Ausführungsstand entgangen ist?
4. Was war der Grund dafür, dass ein Gemeinderatsmitglied auf mehrmalige schriftliche Nachfrage statt nachvollziehbare Informationen zu erhalten dazu gedrängt wurde, „die Sache“ mit dem 1. Bürgermeister und dem Bauamtsleiter persönlich zu besprechen?
5. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die erst kürzlich vom Antragsteller in seiner Eigenschaft als dienstältester Gemeinderat als Vertreter der Gemeinde zu unterschreibende vertragliche Verpflichtung bezüglich des Baugrundersuchens des 1. Bürgermeisters für seine Kinder von jedwedem Anschein eventueller Bevorzugung oder Benachteiligung freizuhalten?
6. Wie will der 1. Bürgermeister sicherstellen, dass in der Zukunft Entscheidungen des Gemeinderats in Bausachen auf der Grundlage belastbarer Bauvorlagen getroffen werden?
7. Hält der 1. Bürgermeister dieses Antragsgebaren mit der Vorbildfunktion eines langjährigen Bauausschussmitglieds für vereinbar und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus?

Mit freundlichen Grüßen



Roberto Sottanelli, im Namen der SPD Fraktion Otterfing

Per Mail erhalten am 03.04.19 vom Landratsamt Miesbach

Sehr geehrter Herr Sottanelli,
lieber Roberto,

das Landratsamt vermeidet regelmäßig – insbesondere auch aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten – einzelnen Gemeinderäten Auskunft zu erteilen, insofern ist die Aussage von Frau Müller grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nachdem die von dir vorgelegten Unterlagen tatsächlich einige Fragen aufwerfen, die im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates offenbar unbeantwortet blieben, möchte ich es aber nicht versäumen, dir das Ergebnis unserer internen Überprüfung zu übermitteln:

Der als Anlage zur Beschlussvorlage 266/99 der Gemeinde Otterfing beigefügte Lageplan ist offensichtlich ein Teil des Eingabeplanes. Das von Tekturantrag betroffene Gebäude ist dort schraffiert dargestellt und vermasst.

Dieser Lageplan wurde nicht auf Grundlage eines aktuellen amtlichen Lageplans erstellt. Damit ist die Bauvorlage fehlerhaft. Im Genehmigungsverfahren am Landratsamt wird der Antragsteller zur Korrektur und Vorlage eines aktuellen amtlichen Lageplans aufgefordert werden.

Sowohl aus dem aktuellen amtlichen Lageplan als auch aus den aktuellen Luftbildern lässt sich ablesen, dass die mit dem jetzt vorgelegten Tekturantrag beantragte äußere Form des Gebäudes bereits errichtet ist (offener überdachter Verbindungsgang zum Nebengebäude und Erweiterung des Gebäudes nach Osten durch eine offene Stützenreihe). Hierdurch erklärt sich auch die von dir thematisierte Divergenz zwischen zehn Metern Gebäudebreite im nichtamtlichen und zwölf Metern im amtlichen Lageplan.

Die Tektur bezieht sich also nicht nur auf die innere Raumaufteilung sondern auch auf die o.g. Veränderungen des Baukörpers und Errichtung eines offenen Verbindungsganges an dieser Stelle. Mit der Tektur sollen auch die ohne Genehmigung errichteten Bauteile nachträglich genehmigt werden.

Nachdem dies weder aus der von dir vorgelegten Beschlussvorlage noch aus dem bezeichneten Tenor des Tekturantrags noch aus dem fehlerhaften Lageplan in den Bauvorlagen ersichtlich ist, werden wir die Gemeinde Otterfing auffordern uns mitzuteilen, ob sich das erteilte Einvernehmen des Gemeinderats auch auf die Legalisierung der planabweichend bereits errichteten Bauteile bezieht.

Darüber hinaus hat der Antragsteller im Genehmigungsverfahren die Vorhabensbezeichnung um den Punkt „Erweiterung des bestehenden Gebäudes sowie eines Verbindungsganges“ zu erweitern.

Beste Grüße

Wolfgang Rzehak
Landrat